



Amtliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Am Ziegelkamp

(Gemarkung Sterkrade, Flur 29, Flurstücke 733, 734, 732, 740, 731 und 735)

Johannes-Roll-Weg

(Gemarkung Sterkrade, Flur 5, Flurstück 836)

Lahnstraße

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstück 787)

Moselstraße

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstück 757)

Siegfriedstraße

(Gemarkung Buschhausen, Flur 4, teilweise das Flurstück 238 gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan)

Siegmundstraße

(Gemarkung Buschhausen, Flur 4, Flurstück 234)

Tackstraße

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 30, Flurstück 908, 35, 777, 771, 772, 793, 792, 790 und 791 sowie teilweise die Flurstücke 875, 770, 783, 896, 780 und teilweise das Flurstück 581 der Flur 31 gemäß den als Anlage beigefügten Lageplänen)

Soweit Teilflächen aus Grundstücken dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind zur besseren Orientierung Lagepläne beigefügt, in denen diese Teilflächen aus den Grundstücken schraffiert bzw. rautiert dargestellt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-30 in Zimmer A 418 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 19.05.2010

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 145 bis Seite 154

Ausschreibungen

Seite 155 bis Seite 156

Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 116

I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 116

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S.380) in seiner Sitzung am 03.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 116 vom 12.05.2009 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 12.05.2009 spätestens am 19.06.2011 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
 „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 06.05.2010

Klaus Wehling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr Hermann Sandforth

hat sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung zum 31.05.2010 in der Bezirksvertretung Osterfeld niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der SPD für den Stadtbezirk Osterfeld ist die an 9. Stelle stehende Bewerberin

Frau
Petra Schwenk
Elpenbachstr. 140
46119 Oberhausen
geboren 1963
Stellv. Filialleiterin

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 374), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 25.05.2010

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße - liegt in der Zeit vom 01.07.2010 bis 15.07.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ein öffentlicher Anhörungstermin findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite des Höhenweges, nordwestliche Seite der Königshardter Straße, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 755, die Falkestraße zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 504 überquerend und nordwestliche Seite der Falkestraße.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet nicht statt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.05.2010

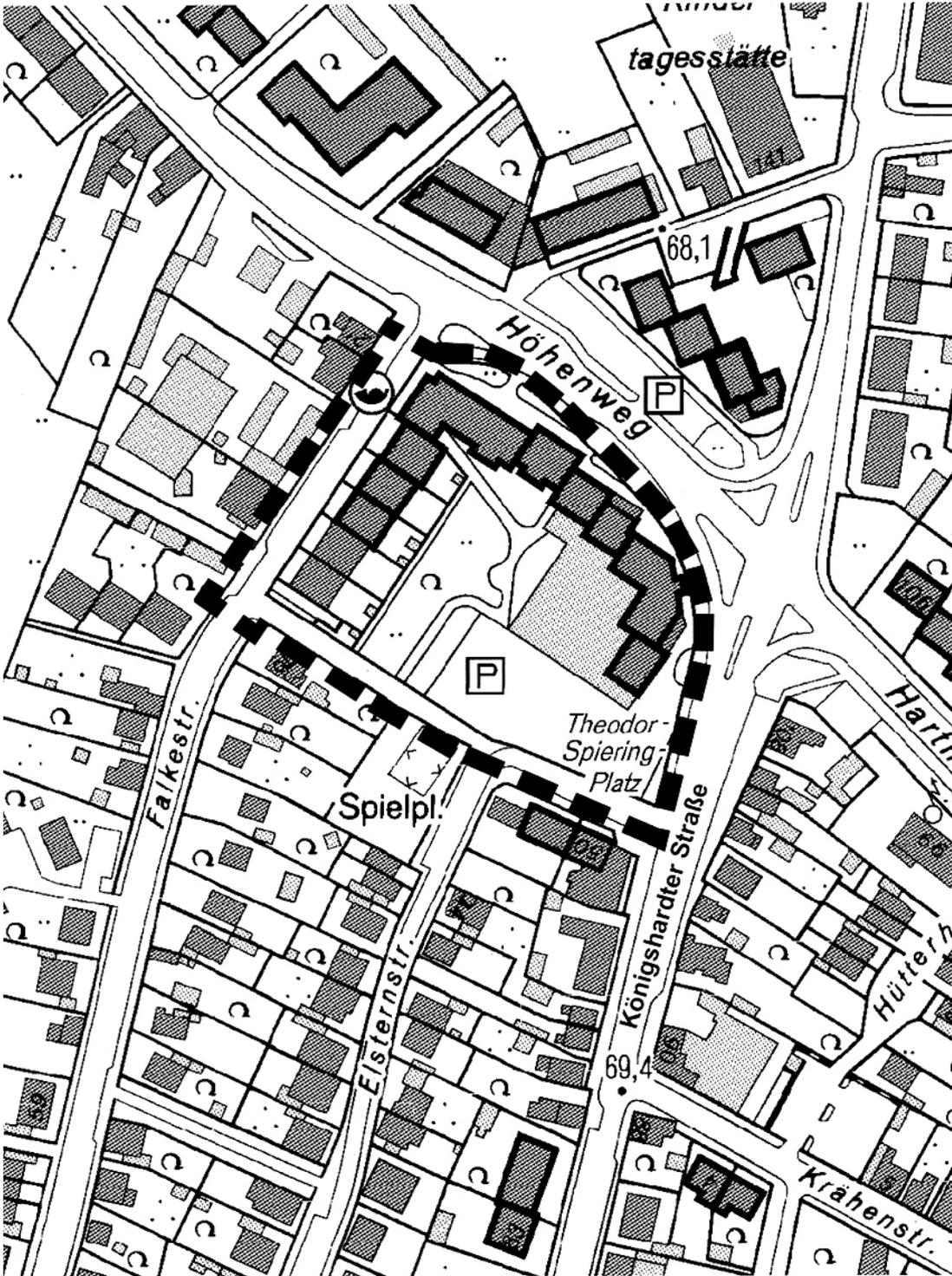
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße -

Der derzeitigen Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit bis zu sechsgeschossiger Bauweise liegt ein Konzept der 60er Jahre zugrunde, das weder auf die angrenzenden Baustrukturen eingeht, noch auf die umgebenden Straßen Bezug nimmt. Mit dem Planverfahren sollen die tatsächlichen Entwicklungen aufgenommen und die städtebaulichen Rahmenbedingungen des Ortsteilzentrums Königshardts eindeutig definiert werden. Hierbei sind die heutigen und künftigen Bedingungen an die Nahversorgung in Königshardt unter der Voraussetzung der Regelung verkehrlicher Belange von besonderer Bedeutung

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 564
- Königsharder Straße / Höhenweg / Falkestraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 609 - Hermann-Albertz Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 609 – Hermann-Albertz Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße - liegt in der Zeit vom 01.07.2010 bis 15.07.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 –Stadtplanung-:

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ein öffentlicher Anhörungstermin findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Hermann-Albertz-Straße; westliche Seite der Wörthstraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 948 und 947, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 730, 729 und 728, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 728 und östliche Seite der Lothringerstraße.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet nicht statt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.05.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 609 - Hermann-Albertz Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -

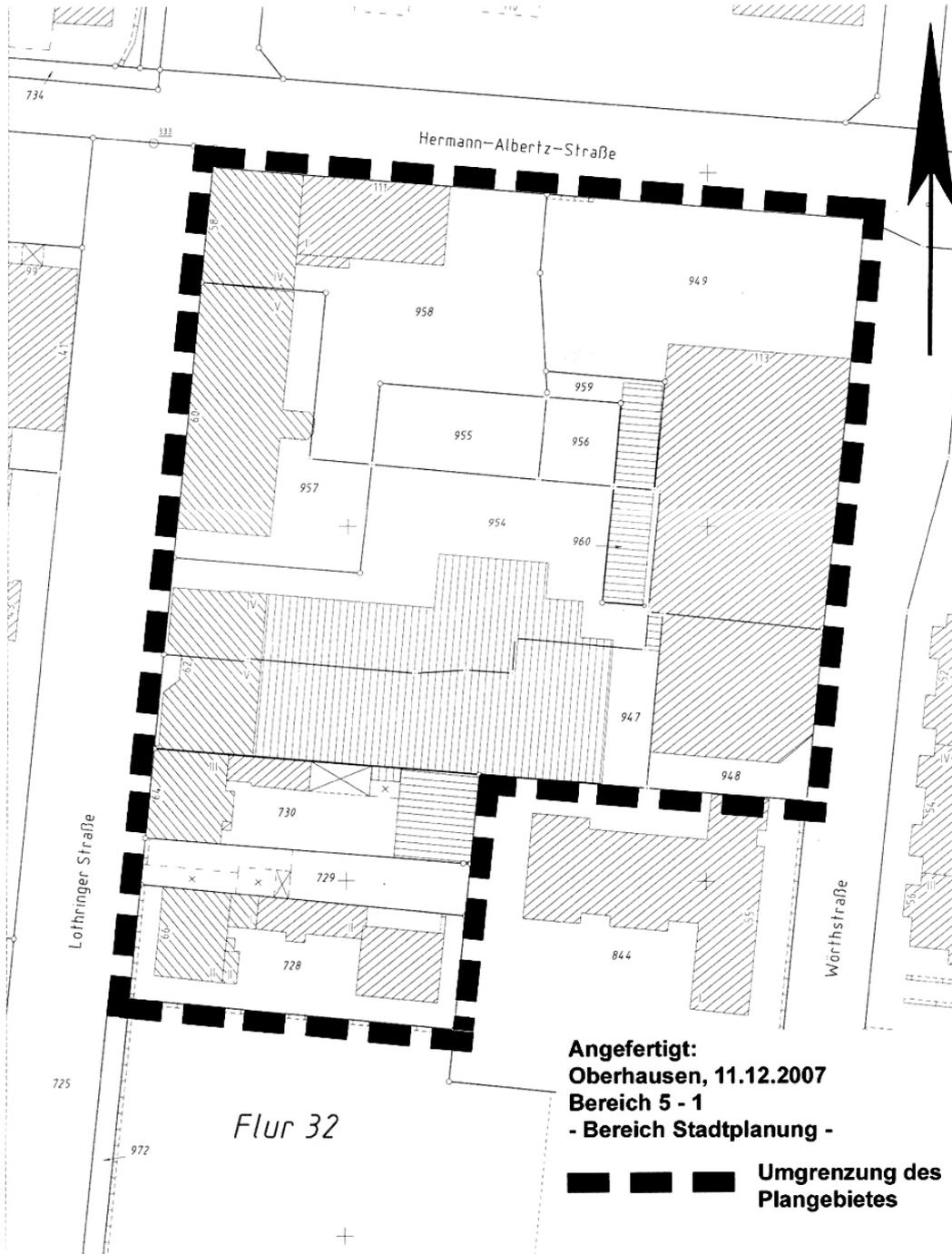
Stadtplanerisches Ziel für den Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion, die vorhandene Durchmischung mit Wohnen soll dabei erhalten bleiben. Eine Anhäufung von Vergnügungsstätten, Spielhallen und ähnlichen Nutzungen würde diesen Zielen, gerade auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung im Umfeld, wegen ihres typischen Erscheinungsbildes und der typischerweise damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen entgegenstehen. Mit der Planung wird dem Anspruch an eine lebendige und angstfreie Innenstadtkultur Rechnung getragen, die auch dazu beiträgt, das Leben in der Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten.

Zur Regelung der Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, sowie von entsprechenden Einzelhandelsangeboten sind ordnende textliche Festsetzungen für das Plangebiet notwendig.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bereich des Bebauungsplans Nr. 609

- Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -



Angefertigt:
Oberhausen, 11.12.2007
Bereich 5 - 1
- Bereich Stadtplanung -

■ ■ ■ Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans liegt in der Zeit vom 23.06.2010 bis 07.07.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) findet am 24.06.2010 um 18.00 Uhr, im Gemeindesaal der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Franziskus, Klosterhardter Straße 10 - 12, 46119 Oberhausen, statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 17 und 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Teutoburger Straße, östliche Seite der Elpenbachstraße, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1, 160, 141, 23, 140, 25, 26, 27, 28, 29, 189, 190, 191, 32, 33, 34, 35, 117, 118, 119, 39 42, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 137, 149, 150, 152, 154, 139, 217, 218, 125, 78, 6, 87, 113, 207, Flur 18, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 207, 208, 89, 88, 90, 176, 13, und 14, Flur 18, nordwestliche Seite der Harkortstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.05.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

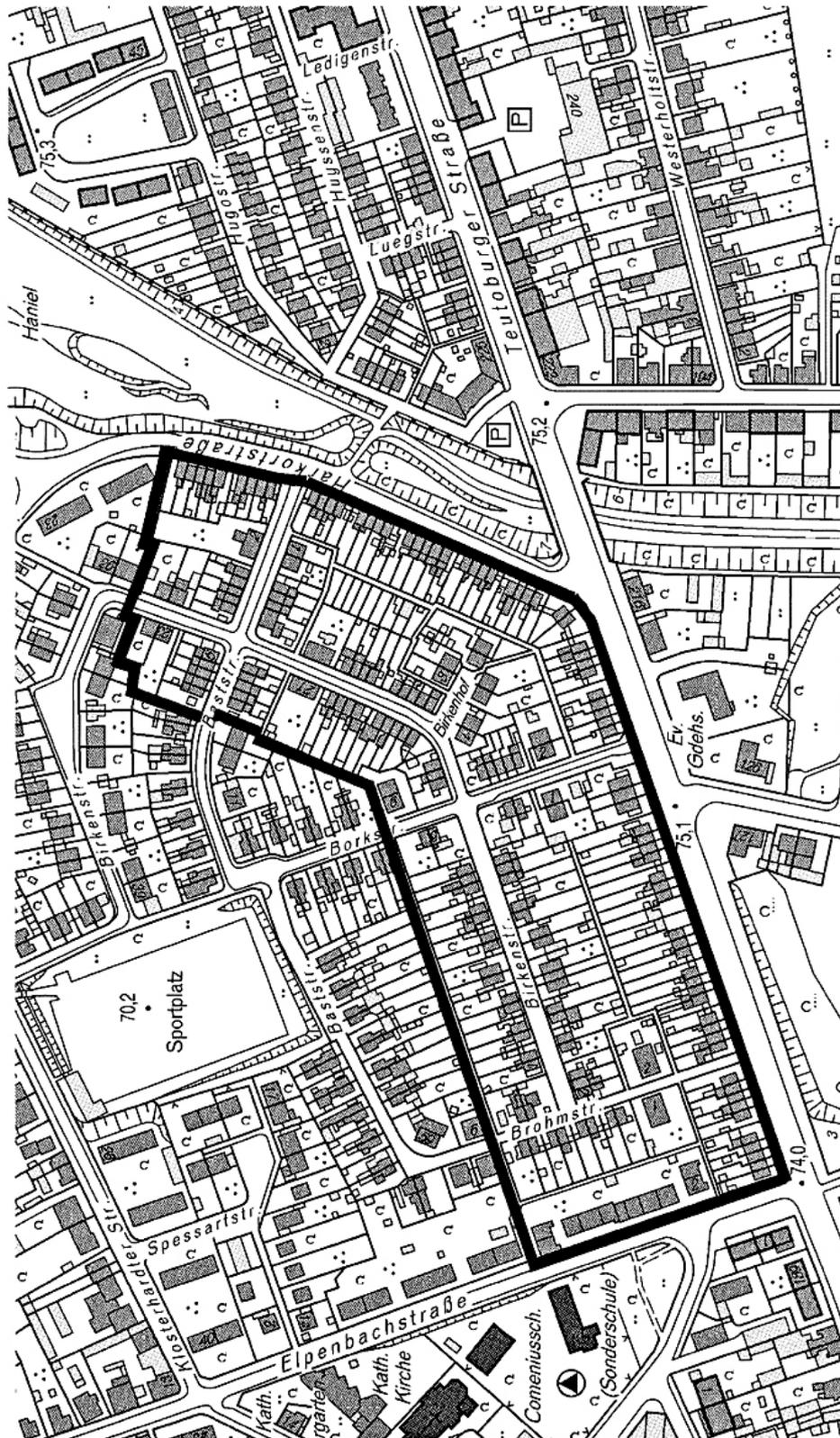
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -

Die Birkenhofsiedlung ist ein bedeutendes Beispiel des Bergarbeiter-Siedlungsbaus in Oberhausen der 20er bis 30er Jahre des 20. Jahrhunderts. Der Bebauungsplan ist erforderlich, um das aufgelockerte, siedlungsstrukturelle Gefüge der Birkenhofsiedlung als wichtigen Bestandteil der Wohn- und Lebensqualität der dort wohnenden Bevölkerung zu erhalten. Die gegebenen Möglichkeiten, nach § 34 Baugesetzbuch An- und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden vorzunehmen sowie ggf. auf freien Grundstücksteilen zusätzliche Bebauungen zu realisieren, sollen unter Berücksichtigung der zu erhaltenden einheitlich geplanten Gesamtkonzeption der Siedlung geprüft werden und planungsrechtlich durch Festsetzung von bebaubaren Flächen fixiert werden.

Des Weiteren ist die Festlegung von örtlichen Gestaltungsvorschriften nach § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich, um das heute noch weitgehend einheitlich erhaltene Siedlungsbild zu schützen und die für das Gesamtbild entscheidenden Elemente der Architekturgestaltung der Gebäude zu bewahren.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -



Jahresabschluss der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH für das Geschäftsjahr 2009

1. Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, prüfen lassen.

Diese hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen,

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, den 25. März 2010

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte Oostendorp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 04.05.2010 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.106.660,29 EUR in die Bilanz einzustellen und mit den bestehenden Verlustvorträgen zu verrechnen.

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann bis zum 15.07.2010 jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Gebäudeteil D, Raum D 516, eingesehen werden.

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Bernhard Elsemann Hartmut Schmidt
Geschäftsführer Geschäftsführer

Ausschreibungen

**Saporisha-Platz, 46045 Oberhausen
Landschaftsgärtnerische Arbeiten**

a) Ausschreibende Stelle:

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7107, Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7111, Herr Banczyk
Telefax: 0208 594-7141
Internet: www.ogm.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages

Landschaftsgärtnerische Arbeiten

d) Ort der Ausführung

Saporisha-Platz, 46045 Oberhausen

e) Art und Umfang der Leistungen

Mengenangaben zur Vorankündigung der Ausschreibung

Herrichtungsarbeiten:

680 m ²	wassergebundene Wegedecke aufnehmen und entsorgen
270 m ²	Betonpflasterstein-Belag aufnehmen und entsorgen
790 m ²	prov. Straßen-Asphaltbelag aufnehmen und entsorgen
860 m ²	Granit-Naturstein-Kleinpflaster aufnehmen und entsorgen
670 m ³	Belagstragschichten aufnehmen und entsorgen
12 m ³	Betonmauerabbruch, 0,40 m hoch

Neubau:

730 m ²	Beton-Großformatplatten verlegen
2300 m ²	Wassergebundene Wegedecke herstellen
110 m ²	Kunststoff-Fallschutzbelag herstellen
790 m ²	Vegetationsflächen anlegen
div. St.	Spielgeräte + Ausstattungsgegenstände aufstellen

f) Ausführungsfristen

September 2010 – Februar 2011

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem 15.06.2010 bis zum 30.06.2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 211, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7103 Frau Merten

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:

Telefon: 0208 594-7111
Herr Banczyk / Projektsteuerung
Telefon: 0201 171404 0
Büro Förder/Demmer Landschaftsarchitekten

h) Kosten der Unterlagen

30,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis zum 07.07.2010, 9.00 Uhr, einzureichen

j) Anschrift für Angebotsabgabe

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 07.07.2010 / 9.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.

o) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB/B § 16

p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. Eigenerklärung, Angaben gem. § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A und dem beigefügten Beiblatt „Eignungsnachweise“ zum LV beizubringen.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist

11.08.2010

r) Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Ausbau Paul-Reusch-Straße

- Leistung:**
- ca. 1.700 m² Natursteinpflaster aufnehmen und innerhalb des Stadtgebietes verfahren und abladen
 - ca. 2.200 m² Bituminöse Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
 - ca. 600 m² Befestigte Gehwegflächen aufnehmen und entsorgen
 - ca. 700 m² Hochofenschlackensteine aufnehmen und entsorgen
 - ca. 2.200 m³ Mineralische Tragschichten aufnehmen und entsorgen
 - 10 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
 - 5 Stck. Kanalschächte höhenmäßig anpassen
 - ca. 3.100 m³ Mineralische Tragschichten liefern und einbauen
 - ca. 4.600 m² Betonsteinpflaster liefern und verlegen
 - ca. 1.100 m² Bituminöse Verkehrsflächen herstellen
 - ca. 2.650 m Pflasterrinne liefern und herstellen
 - ca. 370 m² Vegetationsflächen anlegen

Bauzeit:
Anfang 31. KW 2010 - Ende 10. KW 2011

Zuschlagsfrist:
30.07.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 15.06.2010 bis 22.06.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Ausbau Paul-Reusch-Straße

Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
42,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bausze
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-356

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 30.06.2010 um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.